

Alt	Neu
<p><b>§ 1</b> <b>NAME UND SITZ DES VEREINS</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>NAME UND SITZ DES VEREINS</b></p>
<p>Der Verein führt den Namen "Turnverein Niederbrechen 1901 <b>eingetragener Verein</b>" und ist in das Vereinsregister <b>beim</b> Amtsgericht Limburg (Lahn) eingetragen.</p> <p>[...]</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und seiner Gliederungen sowie des <b>lsbh</b> und <b>der zuständigen Landesfachverbände</b>.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Verein führt den Namen "Turnverein Niederbrechen 1901 <b>e.V.</b>" und ist in das Vereinsregister <b>des</b> Amtsgerichts Limburg (Lahn) eingetragen.</p> <p>[...]</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und seiner Gliederungen sowie des <b>Landessportbund Hessen e.V.</b> und <b>seiner zuständigen Verbände</b>.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Zweck des Vereins</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Zweck des Vereins</b></p>
<p>[...]</p> <p><del>Der Turnverein 1901 Niederbrechen e.V. will seine Mitglieder im Sinne des Grundgesetzes zu aufrechten Menschen im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen und pflegt Gemeinschaftssinn, turnerischen Geist, Kultur und Kameradschaft.</del></p> <p><del>Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.</del></p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>Der Turnverein Niederbrechen 1901 e.V. ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im Sportverein sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Turnverein Niederbrechen 1901 e.V. verurteilt jegliche Belästigung</p>

	<p>und Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. [...]</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Mitglieder</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Mitglieder</b></p>
<p>Der Verein hat 1. Kinder (bis 13 Jahre) 2. Jugendliche (14-18 Jahre) 3. Mitglieder über 18 Jahre und 4. Ehrenmitglieder</p>	<p>Der Verein hat 1. Kinder (bis 13 Jahre) 2. Jugendliche (14 - 18 Jahre) 3. Erwachsene (über 18 Jahre) und 4. Ehrenmitglieder</p>
<p>§ 4 ist unverändert</p>	
<p><b>§ 5</b> <b>ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT</b></p>
<p>1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>	<p>1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.</p>
<p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die gültige Vereinsatzung ist im Vereinsheim ausgehängt, die Kenntnisnahme (und Einhaltung) ist für das Mitglied verpflichtend. [...] Zu 2.3.: Neben den Bestimmungen des § 15 dieser Satzung... [...] Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch dem Verein gegenüber für seine rückständigen Verpflichtungen haftbar.</p>	<p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die gültige Vereinsatzung ist im Vereinsheim ausgehängt, die Kenntnisnahme (und Einhaltung) ist für die Mitglieder verpflichtend. [...] Zu 2.3.: Neben den Bestimmungen des § 16 dieser Satzung... [...] Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Mitgliedsrechte. Es bleibt jedoch dem Verein gegenüber für seine rückständigen Verpflichtungen haftbar.</p>

<p>Eventuell in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben. Vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Beiträge, die ggf. gemäß separatem Vertrag dem Verein als Darlehen gegeben wurden. [...]</p>	<p>Eventuell in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben. Vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind <b>Beträge</b>, die ggf. gemäß separatem Vertrag dem Verein als Darlehen gegeben wurden. [...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b></p>
<p>[...] Mitglieder gemäß §§ 3.3 und 3.4 dieser Satzung... [...] Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an dem Vorstand zu.</p>	<p>[...] Mitglieder gemäß § 3.3 und § 3.4 dieser Satzung... [...] Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Organe des Vereins</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Organe des Vereins</b></p>
<p>Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung (<b>Jahreshauptversammlung</b>, § 8) 2. der Vorstand (§ 9) 3. der Ältesten- und Ehrenrat (§ 10)</p>	<p>Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung (§ 8) 2. der Vorstand (§ 9) 3. der Ältesten- und Ehrenrat (§ <b>11</b>)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b></p>
<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgabe gehört die</p> <p>1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung und Aussprache</p> <p>1.2 Entlastung des Vorstandes</p> <p>1.3 Wahl des Vorstandes (§ 9)</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgabe gehört die</p> <p>1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung <b>sowie deren</b> Aussprache</p> <p>1.2 Entlastung des Vorstandes</p> <p>1.3 Wahl des Vorstandes (§ 9)</p>

<p>(mit Ausnahme des Vorsitzenden des Musikausschusses)</p> <p>1.4 Wahl der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Nach 2 Jahren scheidet der erstgewählte Kassenprüfer aus und jährlich wird ein Vertreter neu gewählt.</p> <p>1.5 Wahl bzw. Bestätigung des Turn-, Sport- und Spielausschusses (§§ 9, 12)</p> <p>1.6 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten</p> <p>1.7 Festsetzung von Mitgliederbeiträgen</p> <p>1.8 Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten</p> <p>1.9 Darlehensaufnahme über mehr als € 10.000,-</p> <p>1.10 Bestätigung der Wahlen und Beschlüsse der Jugendvollversammlung</p> <p>1.11 Wahl des Ältesten- und Ehrenrates</p> <p>1.12 Auflösung des Vereins [...]</p> <p>3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der</p>	<p>(mit Ausnahme des Vorsitzenden des Musikausschusses)</p> <p>1.4 Wahl des Ältesten- und Ehrenrates (§ 11)</p> <p>1.5 Wahl des Turn-, Sport- und Spielausschusses (§12)</p> <p>1.6 Wahl der Kassenprüfer (§ 13)</p> <p>1.7 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen</p> <p>1.8 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten</p> <p>1.9 Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten</p> <p>1.10 Darlehensaufnahme über mehr als € 10.000,-</p> <p>1.11 Auflösung des Vereins [...]</p> <p>3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der</p>
--	---

## Satzungsänderung März 2023

ordentlichen Mitglieder (§ 3.3 und 4) dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der **Erschienenen** beschlussfähig.

Ordentlichen Mitglieder (§ 3.3 und § 3.4) dies unter Angabe des Grundes schriftliche beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der **Erschienenen** beschlussfähig.

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>DER VORSTAND</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>DER VORSTAND</b></p>
<p>1. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden [...] 1.8 der Jugendleiter <del>oder die Jugendleiterin</del> [...]</p> <p>2. Den erweiterten Vorstand bilden 2.1 der Sportwart 2.2 der Spielwart <del>2.3 der Beauftragte für Gesundheitssport</del> 2.4 der Presse- und Werbewart 2.5 der Kassierer des Wirtschaftsausschusses 2.6 der Hallen- und Gerätewart Im Innenverhältnis tritt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung in der Reihenfolge der Ziffer 1 in Kraft. [...]</p> <p>4.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner <del>gewählten</del> Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.</p>	<p>1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden [...] 1.8 der Jugendleiter [...]</p> <p>2. Den erweiterten Vorstand bilden  2.1 der Presse- und Werbewart 2.2 der Kassierer des Wirtschaftsausschusses 2.3 der Hallen- und Gerätewart  Im Innenverhältnis tritt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung in der Reihenfolge der Ziffer 1 (mit Ausnahme § 9 Nr. 1. Ziffer 1.4) in Kraft. [...]</p> <p>4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>AUFGABEN DES VORSTANDES</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>AUFGABEN DES VORSTANDES</b></p>
<p>1. Der Vereinsvorsitzende leitet die <b>Verhandlungen</b> des Vorstandes und vertritt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit und bei besonderen Anlässen. [...]</p> <p>3. Der Vorsitzende des Turn-, Sport- und Spielausschusses ist verantwortlich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, soweit dieser nicht in die Zuständigkeit <b>des Sport- oder Spielwartes fällt. Ihn unterstützen geeignete</b> Fachwarte.</p> <p>4. Der Vorsitzende des Musikausschusses ist verantwortlich für <b>den Übungs- und Spielbetrieb</b> der Musikabteilung und übermittelt dem Vorstand die Beschlüsse des Musikausschusses. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Musikabteilung. [...]</p> <p>6. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.</p> <p>Er fertigt <b>den Jahreshaushaltsplan</b> und die Jahres<b>ab</b>rechnung an.</p> <p><b>Er ist für den ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.</b></p> <p><b>Auszahlungen dürfen nur für Vereinszwecke und gemäß den Vorstandsbeschlüssen geleistet werden.</b></p> <p><b>Die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch</b></p>	<p>1. Der <u>Vereinsvorsitzende</u> leitet die <b>Sitzungen</b> des Vorstandes und vertritt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit und bei besonderen Anlässen. [...]</p> <p>3. Der <u>Vorsitzende des Turn-, Sport- und Spielausschusses</u> ist verantwortlich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, soweit dieser nicht in die Zuständigkeit <b>der</b> Fachwarte <b>fällt.</b></p> <p>4. Der <u>Vorsitzende des Musikausschusses</u> ist verantwortlich für <b>die Belange</b> der Musikabteilung und übermittelt dem Vorstand die Beschlüsse des Musikausschusses. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Musikabteilung. [...]</p> <p>6. Der <u>Kassierer</u> verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.</p> <p>Er fertigt die Jahresrechnungen<b>en</b> an.</p> <p>Auszahlungen dürfen nur für Vereinszwecke und gemäß den Vorstandsbeschlüssen geleistet werden.</p>

<p>mehrfache Revisionen, die vorher anzuzeigen sind, der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu informieren. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten über die durchgeführten Kassenprüfungen.</p> <p>[...]</p> <p>8. Dem Jugendleiter/<del>der Jugendleiterin</del> obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Vereinsjugendordnung.</p> <p>[...]</p> <p>10. Der Sportwart ist verantwortlich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen, die eine Sportart ausüben, die im Deutschen Turnerbund (DTB) zu Meisterschaften führt. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte.</p> <p>11. Der Spielwart ist verantwortlich für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen, in denen Turnspiele betrieben werden. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte.</p> <p>12. Der Beauftragte für Gesundheitssport ist verantwortlich für alle Belange der Abteilungen im Bereich Gesundheitssport.</p>	<p><i>Wurde als § 13 (neu) Kassenprüfer aufgenommen</i></p> <p>[...]</p> <p>8. Dem <u>Jugendleiter</u> obliegt die Jugendarbeit im Sinne der Vereinsjugendordnung.</p> <p>[...]</p> <p>entfällt</p>
<p><b>§ 11</b> <b>DER ÄLTESTEN- UND EHREN RAT</b></p>	<p><b>§ 11</b> <b>DER ÄLTESTEN- UND EHREN RAT</b></p>
<p>[...]</p> <p>3. Der Ältesten- und Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlauf aufzunehmen sind.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>3. Der Ältesten- und Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.</p> <p>[...]</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>DER TURN-, SPORT- UND SPIELAUSSCHUSS</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>DER TURN-, SPORT- UND SPIELAUSSCHUSS</b></p>
<p>Den Turn-, Sport- und Spielausschuss bilden die Fachwarte der jeweiligen Abteilungen. Er kann gemeinsam oder getrennt tagen. Gemeinschaftliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Turn-, Sport- und Spielausschusses geleitet.</p> <p>Die Fachwarte</p> <p>werden in Anlehnung an die Satzung des Hessischen Turnverbandes (HTV) für zwei Jahre, im Wechsel mit den Vorstandswahlen von der jeweiligen Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.</p>	<p>Den Turn-, Sport- und Spielausschuss bilden die Fachwarte der jeweiligen Abteilungen. Er kann gemeinsam oder getrennt tagen. Gemeinschaftliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Turn-, Sport- und Spielausschusses geleitet.</p> <p>Die Fachwarte für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitssport</li> <li>- Kinderturnen</li> <li>- Gerätturnen männlich</li> <li>- Gerätturnen weiblich</li> <li>- Leichtathletik</li> </ul> <p>werden in Anlehnung an die Satzung des Hessischen Turnverbandes (HTV) für zwei Jahre im Wechsel mit den Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>KASSENPRÜFER</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>KASSENPRÜFER</b></p>
<p>neu</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Nach 2 Jahren scheidet der erstgewählte Kassenprüfer aus und jährlich wird ein Vertreter neu gewählt.</p> <p>Die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu informieren und der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Kassenprüfungen Bericht zu erstatten.</p>

<p><b>§ 13</b> <b>DER MUSIKAUSSCHUSS</b></p>	<p><b>§ 14</b> <b>DER MUSIKAUSSCHUSS</b></p>
<p>Den Musikausschuss bilden Vertreter der einzelnen <b>Abteilungen</b>, wie in der Geschäftsordnung festgelegt.</p> <p>Der Musikausschuss soll die kontinuierliche musikalische Ausbildung durch die verschiedenen <b>Abteilungen</b> koordinieren und sicherstellen und ist für alle Belange in der Musikabteilung zuständig.</p> <p><del>Der Musikausschuss tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Musikausschusses geleitet.</del></p>	<p>Den Musikausschuss bilden Vertreter der einzelnen <b>musikalischen Gruppierungen</b>. Seine Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind in der Geschäftsordnung der Musikabteilung festgelegt.</p> <p>Der Musikausschuss soll die kontinuierliche musikalische Ausbildung durch die verschiedenen <b>Gruppierungen</b> koordinieren und sicherstellen und ist für alle Belange in der Musikabteilung zuständig.</p>
<p>Änderung der Nummerierung</p>	
<p><b>§ 14</b> <b>DER JUGENDAUSSCHUSS</b></p>	<p><b>§ 15</b> <b>DER JUGENDAUSSCHUSS</b></p>
<p><b>§ 15</b> <b>STRAFEN</b></p>	<p><b>§ 16</b> <b>STRAFEN</b></p>
<p><b>§ 16</b> <b>HAFTUNG</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>HAFTUNG</b></p>
<p><b>§ 17</b> <b>GEMEINNÜTZIGKEIT</b></p>	<p><b>§ 18</b> <b>GEMEINNÜTZIGKEIT</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN</b></p>
<p>1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete anerkannte technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.</p> <p>2. Als Mitglied verschiedener Sportverbände ist der Verein unter Umständen verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Diese Meldungen können dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein umfassen. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse an den jeweiligen Verband.</p> <p>3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Der Verein kann Wettkampfergebnisse, besondere Ereignisse des Vereinslebens und Feierlichkeiten über die Tagespresse veröffentlichen. Solche Informationen werden gegebenenfalls</p>	<p>1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben der Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.</p> <p>2. Die Datenschutzerklärung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung wird mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzerklärung“ für alle Mitglieder verbindlich (<a href="https://www.tv-niederbrechen.de/verein/datenschutz/datenschutzerklaerung/">https://www.tv-niederbrechen.de/verein/datenschutz/datenschutzerklaerung/</a>).</p>

<p>auch auf der Internetseite des Vereins, den Vereinspublikationen sowie dem schwarzen Brett veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände, denen der Verein angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.</p> <p>4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.</p> <p>5. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt. Darüber hinaus werden Name, Geburts- und gegebenenfalls Todesdatum für Zwecke der Vereinschronik dauerhaft gespeichert.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>AUFLÖSUNG DES VEREINS</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>AUFLÖSUNG DES VEREINS</b></p>